



## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 7. April 2008

---

110 16.04 Gemeinderat  
16.04.24 Kleine Anfragen

### Beantwortung Kleine Anfrage von Markus Hof über Gerichtsverfahren/Vertretung

---

Am 14. Februar 2008 ist von Gemeinderat Markus Hof eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Die Besitzerin der Liegenschaft Engstringerstrasse 30 und ihr Lebenspartner traten mit der Bitte an mich heran, gestützt auf den kantonalen Ombudsmann und den Stadthalter, um Aufklärung verschiedener Vorfälle aus der Stadtverwaltung. Im Auftrag dieser Bürger, stelle ich Fragen nach beschriebenen Vorfällen, um welche der Stadtrat gebeten wird, diese öffentlich zu beantworten.

#### 1. Historie (Gerichtsverfahren / Vertretung)

Bezirksgericht Zürich / Urteil vom 27.04.2006 Audienzverzeigung

In der Urteilsverkündung kann man entnehmen, dass die Stadt Schlieren keine Vertretung an diese Gerichtsverhandlung gesandt hatte. Aus dieser Nachlässigkeit unterlag die Klägerin (Stadt Schlieren) aufgrund der Abwesenheit ihres Vertreters. Dem Steuerzahler entstand ein finanzieller Schaden und der Verzeigerin einen Imageschaden.

Frage 1a

Wer vertritt die Stadt Schlieren an solchen Verhandlungen?

Frage 1b

Wer entscheidet über die Wahrnehmung eines Verhandlungstermins oder Verzicht auf Anwesenheit bei einem Gerichtstermin?

Frage 1c

Aus welchem Grund wird der Verzeiger/die Verzeigerin nicht zur Unterstützung (Zeugenaussagen, Beweismittel durch Fotos usw.) an eine solche Verhandlung aufgeboten?

Frage 1d

Wer verzeigt in Schlieren bis zur Summe von Fr. 500.--?“

#### Antwort des Stadtrates

Der Einleitung („Historie“) ist zu entnehmen, dass der Fragesteller der Auffassung ist, die Stadt Schlieren sei im Gerichtsverfahren unterlegen, weil sie sich nicht habe vertreten lassen. Daraus sei ein finanzieller Schaden entstanden.

Die Kosten hat nicht die Stadt Schlieren verursacht, sondern - wie die begründete Einsprache zeigt - die Verzeiger (Hauseigentümerin der Liegenschaft Engstringerstrasse 30 und ihr Partner). Die zur Debatte stehende Anzeige war ganz offensichtlich ungerechtfertigt, wie das zugunsten des Einsprechers ausgefallene Urteil zeigt. Die öffentliche Hand, in concreto die Stadt Schlieren, wird durch die Entgegennahme einer Anzeige von Gesetzes wegen in die Rolle der Einsprachegegnerin und damit in die Rolle einer Partei gezwungen, um den staatlichen Strafanspruch wahrzunehmen. Die Anzeige selber, die das ganze Verfahren ins Rollen brachte und auch die Kosten auslöste, wurde hier aber durch Privatpersonen eingereicht.



Zu den Fragen 1a und 1b:

Nach der Geschäftsordnung des Stadtrates ist das Ressort Sicherheit und Gesundheit zuständig für die Handhabung des gesamten Übertretungsstrafrechtes. Es entscheidet deshalb auch über die Wahrnehmung oder den Verzicht eines Gerichtstermins bzw. über eine Vertretung vor Gericht. § 344 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) sieht ausdrücklich vor, dass die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet ist, sich vertreten zu lassen.

Über die Wahrnehmung eines Gerichtstermins wird fallweise entschieden. Gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich (Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen) vom 27. April 2006 (S. 3 Ziff. 2) ist der Sachverhalt unbestritten; es ging vorwiegend lediglich um die Beantwortung einer Rechtsfrage, nämlich ob der Einsprecher (Untermieter) als Berechtigter oder Unberechtigter im Sinne des betreffenden audienzrichterlichen Verbotes gilt.

Unter diesem Aspekt hätte die Teilnahme der Stadt Schlieren an der Gerichtsverhandlung in keiner Weise Nutzen gebracht und nur zusätzliche, unnötige Kosten verursacht. Laut Vorladungstext des Bezirksgerichts Zürich geht es bei der Gerichtsverhandlung in erster Linie darum, dem Einsprecher Gelegenheit zu geben, das Begehren um gerichtliche Beurteilung zu begründen. Die Interessen der Stadt Schlieren wie auch diejenigen des Einsprechers und der Anzeigenerstatter (die von der Ressortvorsteherin als Zeugen einvernommen worden sind) wurden bereits in der vorgerichtlichen Untersuchung vom Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen und protokolliert.

Zu Frage 1c:

Der Einzelrichter ordnet die Hauptverhandlung an. Er kann zuvor die Akten zur Ergänzung an die Verwaltungsbehörde zurückweisen (§ 344 Abs. 1 StPO). Der Einzelrichter entscheidet selber, ob er in Ergänzung zur Beweisaufnahme durch die Verwaltungsbehörden die gleichen oder weitere Zeugen einvernehmen will. Darauf hat die Stadt Schlieren keinen Einfluss.

Zu Frage 1d:

Der Stadtrat bzw. das Ressort Sicherheit und Gesundheit behandelt Übertretungen, für die er/es eine Busse von höchstens Fr. 500.-- als ausreichend erachtet (§ 333 StPO).

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN  
Stadtpräsident      Schreiber

Peter Voser      Daniel Widmer

Versand: 10. April 2008